Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Richtlinie über die Stundung von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke vom 06.01.2014

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 3 Abs. 1. Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung am 06.01.2014 die folgende Richtlinie über die Stundung von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke beschlossen.

Der Zweckverband geht bei der Stundung von Wasser und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

I. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosem Stundung

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
   a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Stundung),
   b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre (zinslos).

2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einzelpersonenhaushalt:	849,00 €
Mehrpersonenhaushalt:	
Haushaltsvorstand	652,00 €
Ehepartner	522,00 €
Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	392,00 €
- bei einem Kind und allein erziehendem Elternteil	457,00 €
- bei. zwei Kindern je Kind	261,00 €
- bei zwei Kindern und allein erziehendem Elternteil je Kind	327,00 €
- jedes weitere Kind	229,00 €
weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	522,00 €

3. Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit

a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und

b) dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.

2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen. für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 v. H. zu verzinsen.

3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:

a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),

b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,

c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,

d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder

e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.

4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder

b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.

5. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder

b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine Sicherheitsleistung gesichert ist. Eventuell anfallende Kosten für die Anspruchsicherung trägt der Schuldner.

III. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt (Formblatt 1a und 1b) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.

2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Formblatt 2a und 2b) und ausgesprochen (Formblatt 3).

IV. Stundung für übergroße Grundstücke

1. Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 SächsKAG auch auf übergroße Grundstücke zu übertragen.

Als übergroß und für die erleichterte Stundung von Beiträgen im Sinne des Vierten Abschnitts des SächsKAG zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.500 m² aufweisen und ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder bebaut sind.

Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und so lange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrunde liegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1.500 m^2 ist jedoch (bei bebauten und bei unbebauten Grundstücken) von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GAZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 m^2 überbaute Fläche erfordert bei. einer GRZ von 0,4 eine Grundstückfläche von 1 500 m^2). Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere

Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird im Regelfall von einer Grundflächenzahl von 0,4. ausgegangen. Dasselbe gilt für den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseitenhöfen und ähnlichen Grundstücken mit leer stehenden Wirtschaftsgebäuden, lässt auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m^2 übersteigt. Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit beim Abwasserbeitrag für diese Teilflächen entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG auf die Hälfte.

2. Soweit die Voraussetzungen zu Nr. 1 vorliegen, wird der darauf entfallende Beitragsanteil in der Regel zunächst für die Dauer von fünf Jahren zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	1.109,00 €
Zweipersonenhaushalt	1.501,00 €
Dreipersonenhaushalt	1.892,00 €
Vierpersonenhaushalt	2.414,00 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	2.806,00 €

3. Die Bestimmungen der Abschnitte II Nr. 3 bis 6 und III gelten entsprechend.

V. Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)

1. In den von den Abschnitten I - IV dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft das zuständige Organ die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 v. H. im Jahr ist möglich (§ 234 Abs. 2 AO).

2. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gehen die Regelungen des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor.

3. Die Abschnitte I und III gelten entsprechend.

Seifhennersdorf, den 07.01.2014

Berndt
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG "OBERE MANDAU"